Frankfurt a. O. Judenschaft N. 620 Vol. XIII fol. 63
Kaufgesuch: Grundstück

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
399

Die Akte enthält
15 Blatt

Registrator 02.08.85

Dokumenten-Buch
№ 233

staff_1-102_ug_0233
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Präs. 9. Juni 1864 Vormitt. 7½ U. Uhr

1

Meier

EIN HALBER THALER 15 GR.

Die beigefügte Bestätigung der Gleichen Vorlegung und des Aufbewahrungs Ludwig Hugo Hopfner einst Gerichtsgefängniß und Ge-richtsdienst.

Urkundlich unter Reg.- und Insiegelschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 2. März 1864.

Königliche Abtheilung des Innern.

Kreisrichter Wolkenstein Jacobi.

Bestätigung.

I. C. d. No. 285/64.

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6.

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

EIN HALBER THALER 15 GR.

Kapitel

zum Eingehenden Kauf-Contracte vom 28 November 1863. über die Parzelle No 6. vom Weissenhaus-Berge und der Zinzelmühle zu Frankfurt a/O.

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O

6.

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15 Die Planz
anzuschaffend

6.

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15 Pfg. Stempel
vorzuheften.

Neben-Exemplar.

Haupt-Exemplar hat 20 Pf. Stempel.

Die Stadtgemeinde zu Frankfurt a/O. besitzt in ihrer Feldmark, vor dem Küstrinerthor und links von der auf der Küstrinerthor Chaussee nach dem Dorfe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn führenden Chaussee (Eisenbahnstraße) belegen, ein früher zu dem Waisenfond. Lange und der Zingelei-Hufen der Stadt gehörig gewesenes Grundstück, welches nach der im April 1862 durch den Regierungs-Geometer Müller erfolgten Vermessung eine Fläche von 6 Morgen 159 Ruthen hat und wie nachstehend angegeben begrenzt ist:

1. östlich durch die Grundstücke des Kaufmann Blanckes und die beiden Gärtnerstellen des Kaufmann Herrmann.
   Der Zaunfall des letzteren Gehöftes, welches zunächst dem Wohnhause des p. Herrmann liegt, die ehemaligen Zingelstellen, markirt hier die Grenze.
   Im weiteren Verlaufe durch die westliche Grenze der westlichen Gärten und Berggrundstücke des Kaufmann Herrmann, des Müllermeister Fickert und des Rentier Bluthe.
2. südlich durch den Grabenlängsweg, welcher von der Chaussee-Wege ab, nach Osten zu, zu dem Rentier Blothschen Berggrundstücke führt.
   Das Gehöfte springt in seiner westlichen Grenze um 5,5 Ruthen Länge in diesen Weg ein.
3. westlich durch die östliche Grenze des jetzigen Terrains, welches der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von der Stadt-Gemeinde käuflich überlassen worden ist.
   Der Grenzzug ist durch die Linie Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10. bezeichnet

6.

geschehen

zeichnet und beträgt 2 Quadratruthen von der östlichen Kante des unteren Dammes (Fundamente / Fußpunkte - Baupunkte) der Schwebebahnstrecke befindlichen Grundes.

4. nördlich bei dem Grenzzeichen Nummer 1 durch die Fundamentalkante Strecke, resp. die Einmündung der Schwebebahnstrecke, die südliche Nachbarschaft des Kaufmann Blancke gehörigen Grundstücks und die südliche Seite eines Grabenabschnittes des Kaufmann Herrmann.

Von diesem Grundstücke hat sich der Kaufmann Herrmann = 11,5 Ruthen zugeeignet und mit seinem an der östlichen Grenze des Grundstücks belegenen Garten in Verbindung gebracht; . . = 83 Ruthen sind zur Herstellung einer Verbindungsstrecke zwischen der Schwebebahnstrecke und dem Areale Blatthessen Grundstücke abgetreten und . . . . . 6 Morgen 64,5 Ruthen sind nach der durch den Regierungs. Geometer Müller im April 1862. unter dem Titel:

„Karte von den Weichbildbezirken und der Feldgemarkungen zu Frankfurt a/O."

angefertigten, im Archive der Stadtgemeinde aufbewahrten und unter P. 60 des Karten-Registers verzeichneten Karte, von welcher eine Lithographie diesem Kontrakte beigefügt ist, in zweckmäßiger, zu Tauschzwecken bestimmter und mit Nummer 1. bis 12. bezeichneter Parzellen eingetheilt und unter Anbetracht der Vorschriften des §. 51 der Städteordnung vom 30. Mai 1853. im Wege der Lizitation und auf Grund der für die Lage und Grenzen maßgebenden Karte und einer Taxe am 24 Juni 1862. zum Verkaufe gestellt.

Nachdem die Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 3 Juli 1862. No 1. und die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O. mittelst Rescripts vom 19. September Monats und Jahres No I. 473. 7. 62. die durch die §§. 50. und 51. der Städteordnung vorgeschriebene Genehmigung zu

dem

zum Verkaufe erhalten haben, ist

zwischen

dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt zu Frankfurt a/O.,

in Vertretung der Stadtgemeinde,

und

dem Maurermeister Ludwig August Höffener daselbst

auf Grund der Zuschlags-Verhandlung vom 27 Juni 1862 und der daselbst beigefügten Bedingungen folgender

Kauf-Kontrakt

geschlossen worden.

§ 1

Der Magistrat verkauft an den Maurermeister Ludwig August Höffener die auf der Müllerschen Karte mit Nummer 6.

= Sechs =

bezeichnete, neue der Parzellen-Nummer fünf, dem Garten neben dem Fußgänger-Durchgange an der Schenkendorfstraße, der Parzelle Nummer sieben und dem Baugrundstücke des Kaufmann Herrmann bezeichnete, Parzelle mit einem Flächen-Inhalte von 13,5 Ruthen für den Kaufpreis von

2,000 Rthl.

geschätzten Zweitausend Thaler.

§ 2.

Für die angegebene Flächen-Inhalt oder den Lagenwert wird Seitens des Verkäufers keine Gewähr geleistet und entsagt der Käufer jedem diesfallsigen Anspruch ausdrücklich.

§ 3.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb fünf Jahren, von dem am 26 Juli 1862. erfolgten Zuschlage an gerechnet, auf der in der Müllerschen Karte roth eingezeichneten Straßenlinie

und

und zwar mit der Front nach der Schmalseite hin, die Wasserfläche zu nehmen und das Niveau zu beschaffen, soweit dies nöthig ist, bis zum Niveau des Wehres der Schleusenseite belegenen Entwässerungs- /: Entwässerungs- Canäle :/ den entsprechenden Schnitt der anderen gleichmäßig, abtragen zu können.

Die Benutzung der Fläche zum Feigenbaumbeete ist aber so wenig zweckmäßig, als die Anlegung von Lehm und Thon zum Behufe der gewerbsmäßigen Verkaufs.

§. 4.

Einzelnen Rechte und Verpflichtungen, welche in den zwischen der Stadtgemeinde und der Niederschlesisch-Märkischen Schmalspur-Gesellschaft unterm 22 November, 14 Dezember und 28 Dezember 1848 geschlossenen, in beglaubigter Abschrift diesem Kontrakte beigefügten Rechts-Verträgen auskömmlich der Anlegung der Schienen, Unterhaltung und Ausschluß der in der Barriere herzustellenden Oeffnungen, Schaffung von Zugangsstellen über den neuen der Entwässerungs /: Entwässerungs- Canäle :/ befindlichen Damm, Anlegung von Brücken über den letzteren und deren Unterhaltung zu der Stadtgemeinde übertragen, resp. von ihr übernommen worden sind, gehen, damit die verkauften Grundstücke dann benutzt werden, auch der Brücken über, und verpflichtet sich derselbe, die Stadtgemeinde wegen der in den zuletzt erwähnten Rechtsverträgen aufgestellten lästigen Bedingungen überall zu entbinden.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich der Käufer, den Besitzern der benachbarten Grundstücke Nummer 5. und 7. das Aufpflanzen von Bäumen oder Sträuchern Behufs an der Grenze zu gestatten, und sich von den Rechte, derselben von seinem Grundstücke zu verlangen, jedoch dürfen nach den Rechtsverhältnissen weder Bäume noch Sträucher oder andere Pflanzungen angelegt werden.

§. 6.

§. 6.

Der Kaufmann Herrmann und der Militair-Fiskus haben sich vor der Stadtgemeinde bestimmte Sicherstellung aufgestellt, daß ihnen die Benutzung eines Schwengels und eines Ausgusses über den Weichselstrom und die Eisenbahnbrücke zustehe.

Sollte ein solches Recht minder alles Bemerkens rechtlich festgestellt werden, so verzichtet sich der Käufer, das dazu erforderliche Terrain, soweit seine Grenzlinie davon berührt wird, an der östlichen Grenze derselben abzutreten, und behält er allein die Benutzung der Entwässerungen, für die Küche bestimmten oder konditionirten Ladung des Kaufgeldes von der Stadtgemeinde verstattet.

§. 7.

Die Übergabe der Grenzlinie ist an den Käufer, wie derselbe ausdrücklich anerkennt, am 30 Juli 1862. richtig geschehen.

§. 8.

Mit dem Tage der Übergabe ist die Regulirungspflichtigkeit der Grenzlinie eingetreten, welche indeß ausschließlich der Gelände der oberwähnigen Besitzung von den Kommunalbehörden geregelt wird.

§. 9.

Als Abfindung des Kaufgeldes sind von dem Käufer

666 rt. 20 Sgr.

geschrieben Sechshundert Sechsundsechzig Thaler zwanzig Silbergroschen bezahlt, und quittirt Derselbe über den richtigen Empfang dieses Betrages ohne Vorbehalt. Der Übergabe mit

1333 rt. 10 Sgr.

geschriebenen Tausend Dreihundert Dreiunddreißig Thaler zehn Silbergroschen, wird dem Käufer konditirt, von welchem von dem 30 Juli 1862. ab in vierteljährlichen Terminen mit fünf Prozent verzinset und auf dreimonatliche, jedem Contrahenten freistehende Kündigung gezahlt.

Der Käufer verzichtet für das Rechtsverhältniß nicht Zinsen und

Kosten

Kosten die notwendigen Prozesse und willigt in die Entsagung dieser Schuld, sowie alles in diesem Vertrage stipulierten Lastenübernahmen und übernommenen Verpflichtungen zur ersten Stelle im Hypothekenbuche, auf welche er hiermit antragt.

§. 10.

Die Kosten der Kaufvertragserrichtung, der Abschreibung resp. der Umschreibung des Besitztitels und der Eintragung des entsprechenden Kaufpreises, sowie der stipulierten Lastenübernahmen und Verpflichtungen trägt Käufer allein.

Vorstehendes ist dieser Kauf-Kontrakt in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Teilen vollzogen worden.

Frankfurt O. den 28 November 1862.

Der Magistrat
Städtische Kämmerei- und Grundeigentum.

Der Käufer

Nennitz Bittmann

R. Höppner
Unterschrift

Kauf-Kontrakt.
B. 217. II. 62.

Mieve

staff_1-102_ug_0233
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O 1864
Kotzka

eingetragen
in das Notariats-Register
pro 1867 Nummer 65.

Verhandelt Frankfurt a/O den vier und zwanzigsten März
Eintausend achthundert vier und sechszig.

Vor dem zu Frankfurt a/O wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a/O, Emanuel Otto Kotzka erschien von Person bekannt und geschäftsfähig der Maurermeister Herr Ludwig August Hoeppener hierselbst wohnhaft, ~~legitimationsfähig und dem Notar von Person bekannt~~

Derselbe erklärte, daß er die unter vorstehendem Vertrage vom 28. November 1863 befindliche Namensunterschrift L. Hoeppener, Maurermeister, selbst und eigenhändig geschrieben habe, und er sich zu dieser Notarschrift hiermit bekennen wolle.

Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, namhaftmachten, dem Notar persönlich bekannten, volljährigen und zu Frankfurt a/O wohnhaften Zeugen, nämlich:

a, der Kaufmannsfrau Henriette Schröder,
b, der Kaufmann Herrn Carl Rühn,

welchen Beiden, sowie dem Notar wie ein Jeder für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegenstehe, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen, laut vorgelesen und hiernächst von dem Zeugen unterzeichnet

Ludwig August Hoeppener

Kotzka

Es wird hierdurch attestirt: daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig untergeschrieben ist.

So geschehen wie oben.

Heinrich Schönborn

[illegible]

Otto Nottka

Königlicher Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O

K. PREUSS. NOTARIAT FRANKFURT a/O

Kostenrechnung.

angelegt nach §. 9 des G. v. 11 Mai 1861 i. V. mit d. Tarif v. 18. Oct. d. J.

Der Objectswerth beträgt 2000 Thlr

Gebühren	1 Thlr 12 Sgr 6 Pf
Zeugengebühren	-- 10 -
(Stempelauslage)	-- 15 -
Summa	2 Thlr 7 Sgr 6 Pf

Nottka

da Verfand,
lgefindem
ers und
, von ihm
nd ist.

Ria
Bejirk der
zu Frankfurt a/O

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Karte
von dem
Waisenhausberge und der Ziegeleigrube zu
Frankfurt a/O.

Ausgefertigt im April 1862.
durch Müller
Königl. Regierungs-Geometer

staff_1-102_ug_0233
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Engerer Ausschuß

Vertrag

zwischen dem Rentmeister-Inspektor Herrn Schwedler als Bevollmächtigten der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin

und

dem Magistrate zu Frankfurt a/O., Namens der Stadtgemeinde Selbst.

§. 1.

Zu Gunsten der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, namentlich zur Herstellung der aus der hiesigen Kunstmaurerei / / mittelst Zeugleis / Werfte zum Laden, sich fortbewegenden Werfte, nebst Füllung, Gerüsten und Löschungen ist von dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen an der Ostseite der zuletzt genannten Werfte belegenen abzumessenden Zeugleis-Theil, Gerüst und sogenannten Weißenfels-Berge Grund und Boden unentgeltlich und zwar:

	zu Werfte zur Füllung u. Gerüst	zu den Löschungen
1. von der Zeugleis-Theil-Gerüst von der Kunstmaurerei Werfte ab längs dem Grundstücke des Fabrikant Blanckz	M. 11 Ruthen und	M. 6 Ruthen,
2. ebenfalls von der Grenzrute zwischen dem Blanckschen Grundstücke und dem so genannten Weißenfels-Berge	" – 4 –	und " – 8 –
3. von dem so genannten Weißenfels-Berge	" – 46 –	und " – 98 –
zusammen	61 Ruthen	und 112 Ruthen.

§. 2.

Die Stadtgemeinde überläßt und überweist der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die zur Werfte, zur Füllung und zum Gerüste verwendeten oben bezeichneten Flächen, und zwar:

die No. 1 bezeichneten 11 Quadratruthen zu dem Preise von 25 Sgr. die Quadratruthe, zusammen für	275 Sgr. = – – –
die No. 2 bezeichneten 4 Ruthen, zum Preise von 250 Sgr. den Morgen	= 5. – 16. – 8. –
die No. 3 bezeichneten 46 Ruthen, zum Preise von 900 Sgr. den Morgen	= 230. – – – –

Die zu den Löschungen verwendeten Flächen bleiben lagernd Eigenthum der Stadtgemeinde; die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft verzichtet jedoch der Stadtgemeinde für den Gebrauch, dem sie dieselben unterworfen hat, die Größe des Ertrages, welcher für die eigenthümliche Materialstellung des entsprechenden Terrains

Saldo ... 510 Sgr. 16 Pf. 8 ₰.

Transport . . . . . 730 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

beziehungsweise oder stillschweigend worden ist, nämlich
für die 6 Quadratruthen neben dem Blanckeschen
Grundstücke à 12½ Thlr. . . . . 75. – – – –
für die 8 Quadratruthen aus der Ziegelei-Gem. Grunde . . 5. – 16. – 8. –
für die 98 Quadratruthen aus Weichenstellungen à 2½ Thlr. . . 245. – – –
zusammen . . . 836 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

§ 3.

Die Grenze zwischen der Stadtgemeinde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und den an der Ostseite derselben belegenen Grundstücken der Stadtgemeinde bleibt in Gemäßheit der im § 2. gedachten Enteignungen, zwei Quadratruth-Streifen aus der östlichen Kante des neuen Damm-Fußweges hinter Bestand befindlichen Grundes.

Die Stadtgemeinde ist aber berechtigt, in der Benutzung ihrer Grundstücke, und selbst den Bauten darauf, unbeschadet des Grundes die Grenze zu treten. Die Stadtgemeinde und ihre Beschlußnehmer sind berechtigt, sich der Straße und des Damm-Fußweges als Zugänglichkeit zu ihren Grundstücken frei zu bedienen, auch über den Grenzen unbeschadet des letzteren Zugänglichkeiten zum Gehen, Reiten und Fahren zu allen Theilen ihrer größeren Grundstücke anzulegen, und zu diesem Zwecke Oeffnungen in der Barriere zu machen, welche Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft an der Ostseite des Dammes aufgestellt ist. Es soll der Stadtgemeinde auch unbenommen sein, Behufs derjenigen Zugänglichkeiten, Brücken über den Rinnstein zu legen, welcher sich zwischen dem Damm und der Straße befindet.

Die Brücken über den Rinnstein dürfen in gewöhnlichen Rinnsteinbrücken bestehen. Die Unterzüge über den Graben anlangend, so sollen sie, falls sie nur zu vorübergehenden Zwecken bestimmt mit stehenden Trägern mit Bohlenbedeckung bestehen dürfen, wenn sie aber für die Dauer bestimmt sind, so müssen sie in der Art angefertigt sein, ohne Verengung des Grabens massive Wangen erhalten und überwölbt, oder mit eisernen Feldsteinen belegt und mit Feldsteinen überpflastert werden.

Die Oeffnungen welche die Stadtgemeinde in der Barriere macht, müssen von derselben zum Verschluß von der Dunkelheit ab, mit Ueberlegen versehen oder mit auf einen aufschließenden Schranken oder Thüren versehen werden.

§ 4.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft ist, wie die Stadtgemeinde

staff_1-102_ug_0233
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

ausdrücklich anerkannt, zur Herstellung der Leistungen (§. 2.) nicht verbindlich. Die Unterhaltung derselben bleibt Sache der Stadtgemeinde.

Auch Zinsen der Schulbahn-Gesellschaft aus der Anleihe und den §. 2. gedachten Zuzugsgeldern keine Kosten entstehen.

§. 5.

Die Schulbahngesellschaft erkennt an, daß die Bestimmung des §. 2. übernommenen Kosten am 3 März 1846. erhoben ist, und sie verspricht, den abzuschließenden Erwerbs- und Entschädigungs-Betrag von

Thlr. 3 Sgr 4 Pf.

in Buchstaben Achthundert Sechsundvierzig Thaler drei Silbergroschen und drei Pfennige mit 4 Prozent Zinsen vom 3 März 1846 ab binnen 8 Tagen nach Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadtverordneten-Versammlung und die Königliche Regierung an die Kämmerei zu entrichten.

§. 6.

Außerdem übereignet die Schulbahn-Gesellschaft diejenigen 38 Ruthen Terrain, welche sie vom Pelkeschen Grundstücke Vol. I. Nr. 205 fol. 208 des Hypothekenbuches zwischen dem Waisenhausberge und dem Zuckerschen Mühlenschen Grundstücke belegen, erworben, und zum Wege eingerichtet hat, der Stadtgemeinde eigenthümlich, und verpflichtet sich zur Verlängerung dieses Weges nach Osten, auf 28 Ruthen Terrain zu erwerben und der Stadtgemeinde zu übereignen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich diesen Weg jedoch mit Ausschluß des Verkehrs über den Gleisen unter dem Schienenweg und der Chaussee auf dem Bahnhofe, dessen Unterhaltung Pflicht der Schulbahn-Gesellschaft bleibt, zu unterhalten, und die Benutzung desselben zum Besitzer des Grundstücks Vol. I. Nr. 205 fol. 208 des Hypothekenbuchs unbedingt, und dem Besitzer des jetzt Zuckerschen Mühlenschen Grundstücks, wenn er ein Recht dazu nachweist, zu gestatten.

§. 7.

Da die Stadtgemeinde in der Lage ist, Behufs besserer Benutzung des Waisenhausberges zu wünschen, daß der vorgedachte Weg auf die ganze städtische Länge dergestalt verlängert würde, welche aber Seitens der Schulbahn-Gesellschaft nur durch fremdes Gebiet am Grund und Boden des Grundstücks Vol. I. Nr. 205 fol. 208 zu bewirken stände, so überläßt die Schulbahn-Gesellschaft diejenigen 15 Ruthen Leistung, welche sie aus der Terrain-Erwerbung Seitens der Berlin-Frankfurter Schulbahn-Gesellschaft durch Vergleich vom 29 Juli 1843. an der Grenzlinie Thor-Chaussee noch zu

gehörig sind, unentgeltlich und eigenthümlich an die Stadtgemeinde zur Entschädigung Seitens, daß sich diese an einem beliebigen Theile des Waisenhausbesitzes zur Zeit in Rede stehenden Wegs noch eine Gegenleistung bestehen.

§. 8.

Falls der Ertrag unter Zum Zählungen der §. 1 genannten Stiftung nach dem Schulbedarfe in der Folge unzulänglich werden sollte, so verpflichtet sich die Schulbau-Gesellschaft Kaufleute auf Verlangen der Stadtgemeinde zur Unterstützung des Wegs heranzuziehen.

§. 9.

Durch die in den vorstehenden Bestimmungen stipulirte neue Vergütigung, Tausch- Abtretungen und Lasten erklärt sich die Stadtgemeinde nicht nur für die ihr Seitens genannten Grundabtretungen, sondern auch für die Wirthschafts- Erschwernungen und Benachtheiligungen vollständig abgefunden, welche für das Waisenhausbesitz und die Einzelnen-Grundstücke aus der Herstellung- Anlage der Schulbau- Gesellschaft zum Entstehen veranlassen sind.

§. 10.

Seitens der Stadtgemeinde wird versichert, daß das Waisenhausbesitz so wenig, als die Einzelnen-Grundstücke im Falle in Hypothekenbuch stehen, und stellt es eine Abschreibung der an die Schulbaugesellschaft neuen abgetretenen Stücken nicht bedarf. Der Consens zur Abschreibung und resp. Berichtigung des Besitztitels für die Gesellschaft wird von der Stadtgemeinde indessen auch hiermit ertheilt.

Urkundlich ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt und vollzogen worden.

Frankfurt a. O. den 22 November 1848.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. Gerstäcker. Taubner. Müller

P. 9807.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Frankfurt a. O. den 14 September 1848.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

gez. Fromme. Vorsteher. Jennerich, Protokollführer. Pulzmann. Ridder. Eduard Weinedel. Wilhelm Baetzel. Fr. Gehrmann. W. H. Weber.

Die

Die in vorstehendem Vertrage enthaltene feierliche Verzichtung fürstlicher Hausgesetze wird hiedurch auf Grund des Gesetzes vom 14 Juli 1832 genehmigt.

Frankfurt a/O. den 25 September 1848.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

gez. v. Wissmann. Roesche. Jacobi.

I. K. 1739. 12. 48.

Für die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Frankfurt a/O. den 28 Januar 1849.

Der Ober-Bauminister

(L. S.) gez. Schwedler.

als Bevollmächtigter der vorgedachten Direktion, laut beigefügter Vollmacht.

Als Eisenbahn-Grundvorsteherschaft Bergheim.

Aktum Berlin den 12 Juni 1846.

Vor den Unterzeichneten waren heute erschienen:

1. der Königliche Kammergericht-Rath Herr Mannkopf, Bevollmächtigter des abwesenden ersten Direktors der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Herrn Regierungs-Rath von Maasen,
2. der Bergrath Herr B. Rubens,
3. der Königliche Regierungs-Rath und Direktor des Haupt-Bergamts, Bergrath Herr Schimmelpfennig,

sämmtlich persönlich bekannt und rechtsfähig.

Dieselben legten zu ihrer Legitimation als Direktoren der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft das Attest des Königlichen Stadt-Gerichts vom 22 April 1844 vor und erklärten:

Namens der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und in Gemäßheit des §. 66 der Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten (Gesetz-Sammlung pro 1843 Seite 371.) bevollmächtigen wir hiedurch den Abtheilungs-Ober-Bauinspektor und Königlichen Bau-Kammer-Inspektor Herrn Schwedler in Frankfurt, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft auf der Strecke zwischen Frankfurt und Guben einschließlich der

Fürst.

der städtischen Collegien von Frankfurt, den Grundeigenthümern und alle in dieser Beziehung vorkommenden Geschäfte zu besorgen, daher namentlich Grundstücke auf freiwilligen Grund für die Gesellschaft zu erkaufen, die Kauf- oder sonstigen Natur-Verhältnisse abzuschließen, die Bedingungen derselben festzustellen, sich die Grundstücke selbst nebst etwaigen Gebäuden für die Gesellschaft übergeben zu lassen und die Uebergabe als geschehen anzunehmen, nöthigenfalls auch auch Expropriation anzuordnen, bei den betreffenden Behörden die Rechte der Direktion wahrzunehmen und die vorgehenden Expropriations-Resolute in Empfang zu nehmen; ferner Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu bewirken und zu bewilligen, endlich auch Verträge und Vergleiche jeder Art über Entschädigungen, welche den Grundbesitzern wegen etwaiger, durch den Bau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entstehender Nachtheile zu gewähren seyn möchten, abzuschließen.

Nachdem nun der genannte Herr Commissarius Schramm für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft Ihm und erklärt wird, versprechen wir Namens der Direktion besagten Herrn hierdurch allerseits zu genehmigen.

Wir bitten darauf um,

das Protokoll einmal auszufertigen und copia vidimata des vorgelegten Aktenstücks beizufügen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Mannkopf. Rubens. Schimmelpfennig.

a. u. s.

gez. Moll.

Vorstehendes Protokoll, dessen Original bei den Kammergerichts-Akten verbleibt, beruht der der Kammergerichts-Publikation vom 5.3. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des Ministerial-Reskripts vom 13 September 1817 vier zur allgemeinen nothwendigen Beglaubigung als beschworene Deputirte des Königlichen Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen / Publikation des Königlichen Kammergerichts vom 22 September 1817., im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung zu Berlin de 1817. No 39 / unter Beidrückung des Königlichen Kammergerichts kleinem Siegel in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin den zwölften Juni Tausend Achthundert Achtundvierzig.

L. S.

gez. Moll.

Königlicher Justizrath und Kammergerichts-Publicand.

Eisenbahn-Grundeigenthums-Sache, daher stempelfrei.

Copia

Copia vidimata.

Original hat 15 Bogen Stempel.

Das Königliche Land-Gericht hiesiger Residenzien beurkundet und bescheinigt hiermit, daß in Gemäßheit des unterm 27 November 1843. allerhöchsten Orts bestätigten Statuts der

Landschaftlich-Märkischen Schulden-Tilgungs-Gesellschaft

vom 26 August 1843., sowie auf Grund des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31 März 1844, und auf Befehl der vom seinem Commissarius, Land-Gerichts-Rath Schrader, aufgenommenen Verhandlungen vom 5 August 1843. und 6 April 1844. gegenwärtig, und bei zu der nach Vollendung des Baues der Bahn stattfindenden General-Versammlung, nachstehende genannte Personen die Direktion der vorgedachten Gesellschaft bilden:

A. als ordentliche Mitglieder:

1. der Königliche Regierungs-Rath Herr von Maltzahn, Vorsitzender der Direktion,
2. der Königliche Kammergerichts-Rath Herr Mannsopf, Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen,
3. der hiesige Bürgermeister Herr R. Reibert,
4. der Königliche Regierungs-Rath und Direktor des Haupt-Stempel-Magazins Herr Schimmelpfennig,
5. der Königliche Kammer-Gerichts-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer Herr Fournier,
6. der Königliche Geheime Archiv-Rath, Dr. und Professor Herr Riedel und
7. der Königliche Justiz-Commissarius Herr Furbach,

B. als stellvertretende Mitglieder dagegen:

1. der hiesige Bürgermeister Herr J. F. L. Gehne,
2. der Königliche Landgerichts-Direktor Herr Odebrecht und
3. der Königliche Geheime Commerzien-Rath Herr W. Beer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin den 22 April 1844.

(L. S.)

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenzien.

gez. Voigt.

Abschr. A. 2633. gez. Krüger

Originali

Originali concordat.
Berlin den 15ten Juni 1846.
(L. S.) gez. Moll.
Königlicher Justiz- Rath und
Kammergerichts- Referendar.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale gleichlautend.
Frankfurt a/O. den 24 Januar 1849.
Gemeinschaftl. Gericht über Rechnungsachen.
(L. S.) gez. Brehm.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Originale wörtlich überein.
Frankfurt a/O. den 28 November 1863.
Der Magistrat
Hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Mennet

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O.

B. 217. II. 62.

Akten beig.

Akten

staff_1-102_ug_0233
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Akte betreffend Hoffmann und

K 24664

B 1209

p. 23 S 64. 13

6.

Carl Ruf Hollmann

Der Magistrat wird mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 1. d. Mts. (B 125/S. 64.) Einverstanden, daß auf Grund des am 23. November 1863/24. März 1864 aufgenommenen Seiten Eintragungen folgende Eintragung im Grundbuche von Frankfurt a/O. Jubenn. Vorstadt Lit XIII No 620 fol. 153 Erwirkt ist.

V. Hauptbuch.

No 1a. Lastzeile ist wegzustreichen, innerhalb 5 Jahren vom 26. Juli 1862 gerechnet nach unserer Bestimmung in §3 des Vertrages vom 23 November 1863/24. März 1864 dieses Grundstück mit einem Wohnhause zu bebauen und das Terrain zu demselben abhängen zu lassen.

b. Die Benutzung dieses Grundstücks zum Zimmerplatz bedarf ist durch einen Gestattungsvertrag, welcher das Entnehmen von Lehm und Thon aus demselben zum Zwecke des gewerbemäßigen Verkaufs.

c. Lastzeile ist wegzustreichen, da von der Verpflichtung, zu Straßenzwecken durch Urkunde vom 22. November, 14. u. 28 Dezember 1845 der Rheder Schiffahrts Aktiengesellschaft gegenüber übernommen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Entwässerung,

etc.

I. 127. 35. s.a.

der Löschungen der Abschreibung und Verschluß der in der Summe spezialisirten Eintragungen, Sicherung von Zugänglichkeiten über die neben dem Hypotheken (Eigenthümer- Grundbuch) besonderes Grundbuch, Anlegung von Verzeichnissen über das Landbuch und dessen Abschreibung etc., sowohl dieses Grundbuch durch Druck vervielfältigen und das Verzeichniß in dieser Beziehung zu erschaffen.

d, Besitzer ist verpflichtet, den Besitzern der Grundstücke

Vol. XII No 619 fol. 145 und

Vol. XIII No 621 fol 161 dieses Grundbuches

das Abschreiben von Mauern und Gebäuden sowie an das Grenze zu gestatten.

e, Besitzer ist verpflichtet für den Preis daß für den Kaufman Herrmann zu Frankfurt a/O und den Militair-Fiskus das Recht auf Lauf, Zieung und Tränkung und neues Schöpfen über den Marienschleuse und der Ziegelargrüben unentgeltlich festgestellt wird, und dazu auszuwirken, Summe nach unter der Bestimmung des §. 6 des Vertrages vom 28. November 1863 / 24. März 1864 abzuschreiben.

Es

Mus

Eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 28. November 1863/24. März 1864 auf Verfügung vom 18. Juni 1864.

Frankfurt a/O. den 18. Juni 1864.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung

[illegible]

Pfg

Das Magistrat

[illegible]

Mitl. Sal. Buch

[illegible]

[illegible]

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0233

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)